



Marktgemeindeamt Frastanz

Zl. 8500/01

Frastanz, am 21. Dezember 2001

Im Antwortschreiben obige Zahl anführen

Sachbearbeiter:

Durchwahl:

VERORDNUNG

über eine Änderung der Verordnung der Marktgemeinde Frastanz über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung).

Die Gemeindevertretung hat aufgrund des § 50 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 und aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001 mit Beschluss vom 12. Dezember 2001 die Wassergebührenverordnung wie folgt abgeändert:

1.) **§ 3 - Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt EUR 36,-- (ab 1.1.2002) inkl. 10 % MWSt. pro Bewertungseinheit.

2.) **§ 4 – Wasseranschlussbeitrag**

a) Abs. 2)

Die Bewertungseinheit beträgt 27 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

b) Abs. 8)

Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerkes.

3.) **§ 10 - Gebührensatz**

Der Gebührensatz beträgt EUR 0,66 (ab 1.5.2002) inkl. 10 % MWSt. pro m³.

4.) **§ 11 Abs. 2 - Wassergrundgebühren**

Die Wassergrundgebühr beträgt monatlich EUR 4,85 (ab 1.2.2002) inkl. 10 % MWSt.



Der Bürgermeister:

(Ludescher)

An der Amtstafel angeschlagen: 21.12.2001

Von der Amtstafel abgenommen: 22.01.2002

Wassergebühren VO/mo